



## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz

Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan  
Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                                                                         | 3  |
| 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....                                                        | 4  |
| 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....                                                                                   | 7  |
| 4. Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften in Betracht<br>kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ..... | 11 |
| 5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....                                                                                    | 12 |

## 1. EINLEITUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet gemäß § 10 Abs. 3 ROG:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden (siehe Punkte 2 und 3);
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (siehe Kapitel 4);
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen (siehe Kapitel 5).

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wurde im Zeitraum von 2017 bis 2025 neu aufgestellt. Neue rechtliche Grundlagen und geänderte inhaltliche Anforderungen an die Regionalplanung erforderten die Neuaufstellung. Für die drei Kreise galten zuvor Planungen aus den Jahren 2001 (für den Märkischen Kreis) sowie 2008 (für den Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), die nun in einem Räumlichen Teilplan zusammengefasst wurden.

## ECKPUNKTE DES VERFAHRENS

|                       |                                                                                 |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 07.12.2017            | Einleitungsbeschluss                                                            |
| März/April 2018       | Unterrichtung und Scoping                                                       |
| 26.09.2019            | Beschluss der Leitlinien                                                        |
| 12.12.2019            | Beschluss Methodik der Bedarfsabschätzung, Beschluss zur Rechtswirkung der BSAB |
| 10.12.2020            | Erarbeitungsbeschluss                                                           |
| 23.12.2020            | Öffentliche Bekanntmachung des 1. Beteiligungsverfahrens im Amtsblatt           |
| 29.01.2021-30.06.2021 | Erste öffentliche Auslegung                                                     |
| 30.11.2023            | Anpassungsbeschluss Windenergie                                                 |
| April-Juli 2024       | Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten                                      |
| 29.10.2024            | Beschluss zur erneuten Beteiligung                                              |
| 09.11.2024            | Öffentliche Bekanntmachung des 2. Beteiligungsverfahrens im Amtsblatt           |
| 18.11.2024-17.12.2024 | Zweite öffentliche Auslegung                                                    |
| 12.03.2025            | Feststellungsbeschluss                                                          |

## 2. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

In einem informellen Prozess zur Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs wurden vielfältige Nutzungsansprüche an den Raum identifiziert. Als Informationsquellen dienten dabei unter anderem die angeforderten Fachbeiträge sowie der Austausch mit den von der Planung betroffenen Kommunen. Die Inhalte der Fachbeiträge wurden bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt und unterlagen daher der Abwägung mit den anderen Belangen.

Es sind folgende Fachbeiträge in die Erarbeitung eingeflossen:

- Fachbeitrag Kulturlandschaft für die Regionalplanung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Fachbeitrag Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW
- Fachbeitrag Rohstoffgeologie vom Geologischen Dienst NRW
- Fachbeitrag Tourismus von Sauerland Tourismus e.V. und Tourismusverband Siegerland-Wittgenstein e.V.
- Fachbeitrag Forst vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Fachbeitrag Klima vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft vom Dezernat 54 der Bezirksregierung
- Fachbeitrag Wirtschaft von den Industrie- und Handelskammern (IHK) Siegen und zu Hagen sowie der Handwerkskammer (HWK)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Fachbeitrag Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer NRW
- Artenschutz-Fachbeitrag für die WEB (LANUV 2025)

Erstmalig wurde das bisherige Verfahren im Sinne eines transparenten Prozesses auf einer digitalen Plattform abgebildet, in der alle relevanten Informationen, Regionalratsbeschlüsse, die zu Veröffentlichung freigegebenen Fachbeiträge sowie Inhalte aller Veranstaltungen übersichtlich abrufbar waren. Somit bestand für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit sowie den Regionalrat jederzeit die Möglichkeit, sich über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren.

### ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Entwurf 1 wurde vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde gemäß § 9

Abs. 2 ROG und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen abzugeben.

Während des Beteiligungsverfahrens erreichten die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg 4.619 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. Von den 231 beteiligten öffentlichen Stellen gaben 116 eine Stellungnahme ab.

#### UMGANG MIT DEN STELLUNGNAHMEN AUS DEM 1. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Stellungnahmen wurden erfasst, inhaltlich aufgebrochen und ausgewertet. Die Auswertung der Stellungnahmen und die Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen führten zu 235 zeichnerischen Änderungen und zur Änderung textlicher Festlegungen (insb. Ziele 5.4-1 und 5.4-2), die die Grundlage für die Erörterungen bildeten.

Zwischen dem 08.04.2024 und dem 25.06.2024 wurden 41 Einzelerörterungen mit den Verfahrensbeteiligten durchgeführt. Die Einzelerörterungen führten zu Änderungen der zeichnerischen Festlegungen sowie zur Änderung textlicher Festlegungen und Erläuterungen.

Am 04.07.2024 fand die Abschluss-Erörterung statt, zu der alle Verfahrensbeteiligten eingeladen waren. Im Rahmen der Abschluss-Erörterung konnten sich alle Verfahrensbeteiligten erneut zu allen Teildatensätzen, insbesondere zu den im Erörterungsverfahren geänderten Planninhalten sowie zu den nicht einvernehmlich erörterten Punkten verhalten.

Zu 457 der insgesamt circa 4.500 Teilstellungnahmen der Verfahrensbeteiligten konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden. Diese wurden nach ihrem Inhalt (Gegenstand) in 124 Abwägungen zusammengefasst und dem Regionalrat zur Abwägung vorgelegt. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 darüber entschieden (vgl. RR-Vorlage 06/04/2024).

In die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs sind nach der ersten Offenlage geänderte Rechtsgrundlagen, aktuelle OVG-Entscheidungen, Regionalratsbeschlüsse sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (einschließlich der Erörterungsergebnisse) eingeflossen.

Dies betrifft insbesondere:

- 2. Änderung LEP NRW (am 01.05.2024 in Kraft getreten)
- WaLG: Wind-an-Land-Gesetz
- RED III: Renewable Energy Directive III
- BRPH: Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- OVG-Urteil 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zur 1. LEP Änderung zur Unwirksamkeit von zwölf textlichen Festlegungen

## ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Entwurf 2 wurde vom 18.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024 öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 ROG und § 13 LPIG die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s. o.) Stellungnahmen abzugeben.

Während des Beteiligungsverfahrens erreichten die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg 99 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit fristgerecht. Drei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht fristgerecht vorgebracht und insofern nicht in die Synopse aufgenommen. Die Inhalte gehen jedoch in anderen Stellungnahmen auf. Von den 228 beteiligten öffentlichen Stellen gaben 79 eine Stellungnahme ab.

## UMGANG MIT DEN STELLUNGNAHMEN AUS DEM 2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden in synoptischer Form aufbereitet. Zu den Argumenten der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und zu den Argumenten der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Auswertung Abwägungsvorschläge erstellt. Der Regionalrat hat darüber im Rahmen der Beschlussfassung abschließend abgewogen und somit die vorgetragenen Anregungen und Bedenken, denen nicht gefolgt wurde, zurückgewiesen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende Neuaufstellung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren (2. Offenlage) wurden entsprechend berücksichtigt. Veränderungen der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen erfolgten nicht. Es erfolgten lediglich Klarstellungen in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen und der Begründung, die für sich betrachtet keinen regelnden Charakter haben und somit keine erneute Offenlage erforderlich machen.

### 3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER UMWELTPRÜFUNG

Mit der Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein wurden die Grundlagen für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion geschaffen.

Für die Neuaufstellung des Plans bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden können, beteiligt. Das sogenannte Scoping erfolgte mit Schreiben vom 23.03.2018. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit, sich bis zum 30.04.2018 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanneuaufstellung sind in den Umweltbericht eingeflossen. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Festlegungen bei.

In verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Klimaschutzgesetz NRW etc.) werden schutzgutspezifische wie auch querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Die in Tabelle 3 des Umweltberichts genannten Umweltziele spiegeln sich in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG wider und besitzen damit für die Aufstellung des vorliegenden Regionalplans eine besondere Bedeutung. In der nachfolgenden Tabelle werden die bedeutsamen schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes aufgeführt.

Tab. 1: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

| Schutzgut                                           | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                      | Quellen                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit | Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung.                                                                                                                                                                                   | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§§ 1 u. 3 BImSchG<br>39. BImSchV                                                                                                                                                          |
|                                                     | Schutz der Allgemeinheit vor Lärm.                                                                                                                                                                                                              | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§§ 1 u. 3 BImSchG;<br>RL 2002/49/EG                                                                                                                                                       |
|                                                     | Schutz vor weiteren schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Abfälle, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht, Störfall, Erdbeben durch die Einführung von Umweltstandards. | BImSchG mit div. BImSchV,<br>Freizeitlärm-Richtlinie (LAI),<br>Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen (NRW), Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie NRW |
|                                                     | Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.                                                                                                                  | § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG;<br>§ 1 Abs. 1, 4 u. 6 BNatSchG                                                                                                                                                               |

| Schutzgut                                    | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Quellen                                                                                                                               |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG;<br>Art. 2 FFH-RL;<br>Art. 1 u. 2 VS - RL;<br>§§ 20 u. 21 BNatSchG                                               |
|                                              | Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.                                                                                                                                                                                                                  | § 1 BNatSchG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, LNatSchG NRW |
|                                              | Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | § 20ff BNatSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Biodiversitätsstrategie NRW, Entschneidungskonzept NRW)                          |
|                                              | Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 40 LNatSchG NRW, LFoG NRW, Biodiversitätsstrategie NRW                                                                              |
| Fläche                                       | Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 1 LBodSchG NRW, § 1a BauGB, nationale Nachhaltigkeitsstrategie                                                                      |
|                                              | Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | § 1 Abs. 5 BNatSchG § 1 Abs. 5 BauGB                                                                                                  |
| Boden                                        | Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.                                                                                                                                                     | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 1 Bundesbodenschutzgesetz;<br>§ 1 Abs. 2 BNatSchG                                                          |
|                                              | Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 1 Bundesbodenschutzgesetz;<br>§ 1 BNatSchG                                                                 |
|                                              | Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | BBodSchG, § 1 LBodSchG NRW                                                                                                            |
| Wasser                                       | Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG                                                                                                                  |
|                                              | Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete. | § 1 Abs. 3 BNatSchG;<br>§§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG;<br>EU-WRRL                                                                      |
|                                              | Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | §§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG;<br>EU-WRRL, Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/ EWG                                                    |
|                                              | Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 47 Abs. 1 WHG, EU-WRRL                                                                                     |
|                                              | Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.                                                                                                                                                                                                                                | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 47 Abs. 1 WHG;<br>§ 1 Abs. 3 BNatSchG                                                                      |
|                                              | Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG,<br>§ 38 LWG NRW                                                                                                 |
|                                              | Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.                                                                                                                                                                                                                     | § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG                                                                                            |

| Schutzgut                          | Umweltziel                                                                                                                                                                                                      | Quellen                                                                                                                  |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klima/Luft                         | Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.                                                                    | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 1 BNatSchG                                                                                    |
|                                    | Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.                                                                                                                                | § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;<br>§ 1 Abs. 1 BImSchG;<br>§ 1 BNatSchG                                                             |
|                                    | Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u.a. durch Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien                                         | § 3 Klimaschutzgesetz NRW, Artikel 2, Nr. 2 Klimaschutzgesetz NRW i.V.m. LEP NRW<br>§ 1 EEWärmeG;<br>§ 1 Abs. 2 EEWärmeG |
| Landschaft                         | Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.                                                                                                                                                            | § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG                                                                                                     |
|                                    | Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.                                          | § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG;<br>§ 1 BNatSchG                                                                                    |
|                                    | Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.                                                                       | § 1 BNatSchG                                                                                                             |
|                                    | Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.                                                 | § 1 BNatSchG                                                                                                             |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter | Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.                                                               | § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG;<br>§ 1 Abs. 4 BNatSchG                                                                             |
|                                    | Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen. | § 1 Denkmalschutzgesetz                                                                                                  |

Als Grundlage der Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen erfolgt zunächst in Kap. 3 des Umweltberichts eine Darstellung zum Zustand der Schutzgüter der Kreise MK-OE-SI. Die einzelnen Unterkapitel enthalten jeweils Angaben zu den schutzgutbezogenen für die konkrete Prüfung relevanten Beurteilungsgrundlagen.

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen der Festlegungen mit Bindungswirkungen des Regionalplans. Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanneuaufstellung beachtlich sind.

Dementsprechend werden sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht. Für die zeichnerischen Festlegungen Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASB-Z), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z), Oberflächengewässer, Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen, Bereiche zur Sicherung und für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), Reservegebiete (RG) sowie Freiraumbereiche

mit Zweckbindung (Frei-Z) wurde zunächst ein Screening durchgeführt. Für alle die Festlegungen, die nicht eine rein bestandssichernde Funktion haben, wurden Steckbriefe erstellt, aus denen für jede Festlegung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie das Gesamtausmaß der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen abzulesen sind.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurden die geplanten Festlegungen auf Grundlage des Ergebnisses der Umweltprüfung teilweise in ihrer Geometrie verändert, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Abzulesen ist dies an den Endungen der einzelnen Festlegungs-IDs. Jede Prüffläche hat eine eindeutige ID für die Umweltprüfung, die Anhang 1 des Umweltberichts zu entnehmen ist. Wenn der ID „\_II“ anhängt handelt es sich um Flächen, die aufgrund des Ergebnisses der Umweltprüfung in ihrer Geometrie angepasst wurden. Wenn der ID „\_E2N“ anhängt handelt es sich um Flächen, die seit Entwurf 1 neu aufgenommen worden sind. Wenn der ID „\_E2Ä“ anhängt handelt es sich um Flächen, die seit Entwurf 1 in ihrer Geometrie geändert worden sind. Der neue Flächenzuschnitt wurde erneut auf seine voraussichtlichen Umweltauswirkungen untersucht und ein entsprechender Steckbrief erarbeitet.

Ziel war es, im Zuge der Abwägung mit allen Belangen möglichst umweltverträgliche Flächen festzulegen. Teilweise konnte aufgrund anderer überwiegender Belange die Geometrie der Prüffläche nicht so angepasst werden, dass im Gesamtausmaß voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Abwägung, die dennoch zur Festlegung dieser Festlegungen führte, kann dem Anhang zur Begründung des Regionalplanes entnommen werden (für ASB-Z mit der Zweckbindung Erholung und Frei-Z mit der Zweckbindung Erholung dem Anhang 3-II, für ASB, ASB-Z mit sonstigen Zweckbindungen, GIB und GIB-Z dem Anhang 4-II, für Oberflächengewässer dem Anhang 5-III, für Aufschüttungen und Ablagerungen dem Anhang 6-II, für BSAB und Reservegebiete dem Anhang 7-III und für Windenergiebereiche sowie Frei-Z mit der Zweckbindung Regenerative Energien dem Anhang 8-III).

#### 4. BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANNAHME DES PLANES NACH ABWÄ- GUNG MIT DEN GEPRÜFTEN IN BETRACHT KOMMENDEN ANDER- WEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Neuaufstellung des Regionalplans war aus verschiedenen Gründen erforderlich. Neben dem Alter der im Planungsraum rechtskräftigen Regionalpläne und der Verpflichtung, in mittelfristigen Zeiträumen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu treffen, sind auch geänderte Rechtsgrundlagen, gewandelte inhaltliche Anforderungen und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zu nennen. Zudem ist seit dem Jahr 2009 der Regionalverband Ruhr für einen Teil des Regierungsbezirks Arnsberg die zuständige Regionalplanungsbehörde. Grundsätzlich andere Vorgehensweisen, wie beispielsweise andere räumliche Zuschnitte oder eine andere Auswahl an Festlegungen, schieden daher als anderweitige Planungsmöglichkeiten aus.

Gesamträumliche Konzepte bildeten die Grundlage für die Festlegungen des Regionalplans, wobei Raumnutzungen durch die Anwendung fachlich hergeleiteter Kriterien in konfliktarme Räume gelenkt wurden. In diesen Prozess flossen verschiedenste Belange, wie rechtliche Vorgaben, Planungen auf kommunaler oder Kreisebene und naturräumliche Besonderheiten des Planungsraums ein. So entstanden fachübergreifend abgestimmte Flächenkulissen, die grundsätzlich als regionalplanerische Festlegungen geeignet wären. Diese möglichen Festlegungen wurden einer Umweltprüfung mit einer einheitlichen Methodik unterzogen, um möglichst frühzeitig voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erkennen und im Laufe des Planungsprozesses zu berücksichtigen. Geplante Festlegungen, die aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen aus umweltfachlicher Sicht nicht geeignet waren, wurden im Einzelfall betrachtet und die Umweltbelange mit anderen relevanten Belangen abgewogen. Soweit dies möglich und sachgerecht war, wurden Festlegungen in ihrer Geometrie verändert, um Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden oder zu verringern. War eine Änderung der Abgrenzung nicht möglich und andere Belange überwogen gegenüber den Umweltbelangen, so wurde die jeweilige Fläche dennoch festgelegt. Dieser Verfahrensschritt kann in den Anhängen 3 bis 8 der Planbegründung für jede geprüfte potenzielle Festlegung nachvollzogen werden.

Aufgrund der konzeptionellen Herleitung der Festlegungen kann davon ausgegangen werden, dass über die Festlegungen in der Umweltprüfung bzw. den Anhängen der Planbegründung hinaus keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen bestehen. Im Beteiligungsverfahren und den darauf aufbauenden Erörterungsterminen mit den Verfahrensbeteiligten bestand zudem die Möglichkeit, weitere Alternativen zu benennen oder zu den geplanten Festlegungen Stellung zu nehmen. Anregungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden

dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung vorgelegt, der im Einzelfall über die jeweilige Anregung entschied.

## 5. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 LPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

In Kapitel 4 des Umweltberichts wird dargelegt, dass von den Festlegungen des Teilplan MK-OE-SI größtenteils nicht unmittelbar voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben (z. B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Hierunter fallen auch Festlegungen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.

Wie in Kapitel 7 des Umweltberichts („Geplante Überwachungsmaßnahmen“) dargelegt, ist eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des Regionalplans nicht möglich, da Regionalplanung als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung ist, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planverfahren eingehalten werden. Dies ist auch durch § 1 Abs. 4 BauGB sichergestellt, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung entsprechen müssen.